

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes Radegast**

### **(1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des §§ 154 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205 ff) und der §§ 1, 2, 4 sowie 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast vom 23.11.2004 folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

**Im § 3 Verwaltungsgebührenpflichtige Leistungen der technischen Planung** wird die Nr. 7 „Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides 8,74 Euro“ ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holdorf, den 24.11.2004

gez. Ute Hennings  
Verbandsvorsteherin

Siegel

#### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 24.11.2004

gez. Ute Hennings  
Verbandsvorsteherin